



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

# KONTROLLPLAN RHEINLAND-PFALZ

nach Art. 50 Abs. 2a der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA)



---

## Impressum

**Herausgeber:** Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)

**Titelfoto:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

© MUEEF, 2020 Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers.

# INHALT

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geographisches Gebiet und Planungszeitraum</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Ziele und Prioritäten</b>	<b>5</b>
3.1.	Risiken bestimmter Abfallarten	5
3.2.	Umweltbezogene Aspekte der Risikobewertung	6
3.3.	Risiken durch die am Verbringungsverfahren beteiligten Akteure	6
3.4.	Anreize durch hohe Profitabilität illegalen Handelns	6
3.5.	Rheinland-Pfalz-spezifische Risikofaktoren	7
3.6.	Aktuelle Risikofaktoren	7
<b>4.</b>	<b>Kontrollen</b>	<b>7</b>
4.1.	Kontrollen von Verbringungen	7
4.2.	Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern	7
4.2.1.	Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen	8
4.2.2.	Kontrollen im Rahmen der Überwachung von Nicht-IED-Anlagen	8
4.2.3.	Kontrollen von in ASYS erfassten Erzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern	8
<b>5.</b>	<b>Aufgaben der beteiligten Behörden</b>	<b>9</b>
5.1.	SAM	9
5.2.	LfU und SGD	9
5.3.	Polizei	9
<b>6.</b>	<b>Zusammenarbeit der beteiligten Behörden</b>	<b>10</b>
5.4.	Zoll und BAG	10
<b>7.</b>	<b>Schulung des Kontrollpersonals</b>	<b>11</b>
<b>8.</b>	<b>Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Mit Art. 1 Nr. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wurde ein neuer Art. 50 Abs. 2a in die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (nachfolgend VVA) aufgenommen, wonach die Mitgliedstaaten für ihr geografisches Gebiet im Hinblick auf die nach Art. 50 Abs. 2 VVA durchzuführenden Kontrollen erstmals bis zum 01.01.2017 einen oder mehrere Kontrollpläne erstellen mussten, entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil von anderen Plänen.

In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer. Der vorliegende Kontrollplan ist landesintern mit allen zuständigen Behörden abgestimmt. Nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG vom 19.07.2007 zuletzt geändert am 01.11.2016, BGBl. I S. 2452) müssen sich die Bundesländer zudem bei der Erstellung und Aktualisierung ihrer Kontrollpläne untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Bundesländer betreffen. Außerdem ist das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) bezüglich der Inhalte der Kontrollpläne, welche die Zollbehörden und das BAG betreffen, herbeizuführen. Der vorliegende Kontrollplan wurde vor diesem Hintergrund unter Beteiligung der angrenzenden Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sowie im Benehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem BAG erstellt.

Nach Art. 50 Abs. 2a VVA müssen die Kontrollpläne Folgendes umfassen:

- Ziele der Kontrollen,
- Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden (z.B. Risikobewertung),
- das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- Angaben zu den geplanten Kontrollen,
- die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Angaben zur Schulung der Kontrolleure im Hinblick auf Kontrollen,
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Kontrollpläne unterliegen der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Ferner sind Angaben zu den Kontrollplänen ab dem 01.01.2018 in den Bericht nach Anhang IX der VVA aufzunehmen. Die Erstellung des Kontrollplanes für Rheinland-Pfalz obliegt ebenso wie der entsprechende Teil der Berichterstattung nach Anhang IX dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerium.

## 2. Geographisches Gebiet und Planungszeitraum

Der Kontrollplan umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Er wird mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und anderen Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt wurden.

### 3. Ziele und Prioritäten

Zielsetzung des vorliegenden Kontrollplans sind effiziente Kontrollen von Abfallverbringungen unter Nutzung der vorhandenen personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen. Wichtige Voraussetzung hierfür ist ein Informationsaustausch der zuständigen Behörden, um Erkenntnisse über gegebenenfalls systematisch illegales Verhalten zu erlangen. Die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Händlern und Maklern bis hin zu Verwertungs- oder Beseitigungsvorgängen einer Abfallverbringung bedarf dabei einer Priorisierung der Kontrollaufgaben. In erster Linie sollen solche Verbringungsvorgänge überwacht werden, bei denen eine illegale Verbringung am Wahrscheinlichsten zu erwarten ist und/oder bei denen eine illegale Verbringung zu erheblichen Umweltrisiken führt. Dem entsprechend muss der Kontrollplan gemäß Art. 50 Abs. 2a VVA auf einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen basieren. Damit soll unter anderem die erforderliche Mindestzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich materieller Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern, Maklern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung. Bei der Risikobewertung sind insbesondere Daten über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden sowie Analysen krimineller Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Ergebnisse der Projekte des „European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL). Hinzu kommen besondere Risiken aus der *spezifischen Situation* des Landes Rheinland-Pfalz.

#### 3.1. Risiken bestimmter Abfallarten

Bei der Risikobewertung der Abfallarten spielen die Zielregionen eine wichtige Rolle. Dabei ist zwischen Verbringungen innerhalb der EU und Verbringungen aus der EU zu unterscheiden.

- Ein überwiegender Teil der illegalen Vorgänge entfällt auf Verbringungen innerhalb der

EU. Denn diese stellen den größten Teil der Verbringungsvorgänge dar. Beim überwiegenden Teil der Verstöße handelt es sich um formale Verstöße, z.B. nicht mitgeführte Begleitformulare oder nicht in der Notifizierung aufgelistete Transporteure, fehlende oder unvollständig ausgefüllte Begleitpapiere nach Anhang VII der VVA (sog. Anhang-VII-Dokumente) etc.

- Der überwiegende Teil der illegalen Verbringungsvorgänge bei Verbringungen aus der EU sind Verstöße gegen Exportverbote. Zahlreiche Verstöße betreffen auch das Anhang-VII-Dokument. Ferner sind Kontaminationen der Abfälle (z.B. verschmutzte Gelbe-Sack-Ware) und die Missachtung von Exportverboten Anlass für Beanstandungen.
- Für Verstöße gegen die VVA sind bei Verbringungen innerhalb der EU häufig andere Abfallströme relevant als bei Verbringungen aus der EU. Hauptschwerpunkte bei den Abfallarten sind Elektroaltgeräte und Altfahrzeuge. Zukünftig könnten auch verstärkt mineralische Abfälle – wie z.B. Boden und Bauschutt mit Asbest-/KMF-Anteilen und Gipsabfälle, die durch Export in potentiell minderwertige Verwertungsmaßnahmen verbracht werden – als weitere relevante Abfallarten auftreten.
- Bei den Altkunststoffen haben sich die Exporte von China in Richtung Indonesien/Malaysia verschoben, da China 2018 den Import von Kunststoffabfällen gestoppt hat; die Verbringung von Kunststoffabfällen, die nach Indonesien verbracht werden, ist ein wichtiges Kontrollfeld. Zukünftig ist davon auszugehen, dass Kunststoffabfälle vermehrt in Deutschland bzw. innerhalb der EU verbleiben.
- Elektro(nik)-Altgeräte werden überwiegend nach Westafrika (Ghana, Nigeria, Benin, Togo), Indien oder Südafrika verbracht. Vereinzelt gibt es auch Verbringungen über

Hongkong, wahrscheinlich um weitere Ziele in Asien zu erreichen.

- Auch für Altkühlgeräte ist Westafrika das hauptsächliche Ziel (Ghana, Nigeria, Kamerun, Gabun, Togo). Weitere Zielländer liegen in Osteuropa (Rumänien, Serbien, Kosovo).
- Der Schwerpunkt illegaler Verbringungen von Altfahrzeugen und Kfz-Bauteilen betrifft Ziele in Osteuropa und asiatischen Staaten im Gebiet der früheren Sowjetunion (Georgien, Kosovo, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Turkmenistan, Bosnien-Herzegowina, Kasachstan). In Westafrika dient Benin als Ziel.
- Altreifen werden ebenfalls hauptsächlich nach Westafrika (Ghana, Nigeria) verbracht.
- Altkleider gehen nach Osteuropa (Rumänien, Bulgarien) oder Westafrika (Nigeria, Ghana).

Zielgerichtete Kontrollen der genannten Abfallströme können in erster Linie als Transportkontrollen auf den Bundesautobahnen Richtung Osten sowie auf den Transitrouten zu den europäischen Seehäfen erfolgen, wobei die Verkehrswege Straße, Bahn und Binnenwasserstraßen abgedeckt werden sollten. Flugrouten sind wegen der hohen Frachtkosten für Abfalltransporte nicht relevant. Da die Transporte normalerweise mittels Containern erfolgen, ist hierauf ein besonderer Schwerpunkt zu legen. Möglich sind dabei auch stichprobenhafte Kontrollen an Containerterminals.

Im Rahmen der Anlagenkontrollen bieten sich Überwachungsmaßnahmen bei Schrotthändlern, Wertstoff-Sortier-Anlagen sowie Elektro-Altgeräte-Sammelstellen und -Zerlege-Betrieben an, ebenso bei Händlern und Maklern dieser Abfälle.

Als weitere Maßnahme können durch Recherchen und Ortskontrollen die Ausgangspunkte der Verbringungen nachverfolgt werden und illegale Verbringungen im Idealfall durch Entdecken von Containern bei der Beladung verhindert werden.

### **3.2. Umweltbezogene Aspekte der Risikobewertung**

Unabhängig von den Risiken im Zusammenhang mit Ziel- oder Herkunftsländern von Verbringungen sind umweltbezogene Aspekte aufgrund der Gefährlichkeit der Abfälle, von ihnen ausgehender Umweltrisiken sowie des Anlagenstandards für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Relevant für die Risikoabschätzung sind weiterhin Abfallströme, die weniger gut abfallrechtlich überwacht werden können (z.B. vorläufige Entsorgungsvorgänge, gemischte Abfälle, Abfallströme, bei denen gefährliche Abfälle untergemischt werden können).

### **3.3. Risiken durch die am Verbringungsverfahren beteiligten Akteure**

Wenn Beteiligte am Verbringungsverfahren in der Vergangenheit durch Verstöße gegen das Abfallrecht auffällig wurden, sollte dies in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Eine besondere Rolle spielen auch Unternehmen, die für ihre Kunden den Versand von Gebrauchtwagen und Containern mit zum Teil als Abfall einzustufender Beiladung, vor allem in die unter Ziff. 3.1 genannten afrikanischen Länder übernehmen. Hier treten als Auftraggeber auch vorübergehend nach Deutschland gereiste Ausländer auf (sog. Abfall-Tourismus).

### **3.4. Anreize durch hohe Profitabilität illegalen Handelns**

Eine hohe Differenz der Entsorgungskosten zwischen Versand- und Empfängerstaat, gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit in einzelnen Staaten auf bestimmte Entsorgungsvorgänge erhobene Steuern oder Gebühren, kann ein Antrieb für illegale Verbringungen sein und sollte in die Betrachtung einfließen. Dies dient auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Entsorgungswirtschaft im Versandstaat.

### 3.5. Rheinland-Pfalz-spezifische Risikofaktoren

Eine unzulässige Sammlung und Verbringung von Elektroaltgeräten erfolgt aus dem gesamten Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, wobei Schwerpunkte im Bereich Koblenz und Ludwigshafen/Frankenthal liegen. Weiterhin ist Rheinland-Pfalz bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen häufig auch Durchfuhrland auf den Transitautobahnen BAB 3, 6 und 61 sowie in geringerem Maße auch auf der BAB 60 im nord-westlichen Abschnitt.

## 4. Kontrollen

„Kontrolle“ ist nach Art. 2 Nr. 35a VVA eine Maßnahme, die von den beteiligten Behörden unternommen wird, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Händler, ein Makler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der VVA erfüllt.

Zu unterscheiden sind nach Art. 50 Abs. 2 VVA einerseits Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern gemäß Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in den Anlagen vor Ort sowie andererseits Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung.

In beiden Fällen sind regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen möglich. Anlassbezogene Kontrollen erfolgen etwa bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen rechtliche Vorgaben und nach Betriebsstörungen.

#### 4.1. Kontrollen von Verbringungen

Nach Art. 50 Abs. 3 VVA kann die Kontrolle von Verbringungen am Herkunftsort (beim Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden), am Bestimmungsort (beim Empfänger oder bei der Anlage)

### 3.6. Aktuelle Risikofaktoren

Aufgrund aktueller Ereignisse ausgelöste Risiken sollten im Rahmen der Durchführung von Kontrollmaßnahmen ebenfalls in die Gesamtbewertung mit einbezogen werden, beispielsweise durch Schließung von Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen.

sowie während der Verbringung erfolgen. Regelmäßig erscheinen Abfalltransportkontrollen an Verkehrswegen und Verkehrsknotenpunkten am sinnvollsten. Die Kontrollen können auf der Straße, auf Binnenschiffahrtswegen, auf Schienen und auf Flughäfen durchgeführt werden. Dabei erfolgen im Regelfall eine Kontrolle der mitzuführenden abfallrechtlichen Unterlagen und Begleitpapiere sowie eine organoleptische Prüfung des beförderten Abfalls. Die Anzahl der Kontrollen wird jeweils auf Basis der Kontrolldaten der vorangegangenen Jahre festgelegt.

#### 4.2. Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern

Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG betreffen Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, Makler und Händler sowie Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen.

Bezogen auf nationale Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen solche Kontrollen gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gelten § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG.

Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern, die Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten, aus ihren Anlagen grenzüberschreitend verbringen, mit ihnen handeln oder solche Abfälle makeln, gliedern sich in:

#### 4.2.1. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen

Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen dienen auch der Überwachung der Einhaltung der sich aus der VVA ergebenden Pflichten, wenn sie Einrichtungen und Unternehmen betreffen, welche Abfälle grenzüberschreitend verbringen oder Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten. Es erscheint sinnvoll, bei der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von IED-Inspektionen nach Hinweisen und Informationen über durchgeführte oder geplante grenzüberschreitende Abfallverbringungen (auch solche, die von Händlern oder Maklern veranlasst wurden) zu suchen. Da bei den IED-Inspektionen die für die abfallrechtliche Überwachung zuständigen Behörden meist nicht federführend tätig sind, erfolgt deren Kontrolltätigkeit als Unterstützung der federführend tätigen Behörden durch eine Schreibtischprüfung und ggf. eine Beteiligung bei der Vor-Ort-Kontrolle. Liegen Hinweise und Informationen über grenzüberschreitende Abfallverbringungen vor, prüft die für die Überwachung solcher Verbringungen zuständige Behörde die Legalität der Verbringungen, insbesondere durch Einsichtnahme in Unterlagen zu Notifizierungen oder zu Verbringungen gemäß Art. 18 VVA.

Außerhalb des IED-Überwachungsprogramms werden von der zuständigen Abfallbehörde Anlasskontrollen und gegebenenfalls weitere Regelkontrollen von IED-Anlagen durchgeführt.

#### 4.2.2. Kontrollen im Rahmen der Überwachung von Nicht-IED-Anlagen

Kontrollen von Anlagen, die vom IED-Überwachungsplan nicht erfasst sind und die Abfälle grenzüberschreitend verbringen oder Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten, erfolgen als Anlass- und Regelkontrollen (auch nach Hinweisen aus der Zusammenarbeit mit den unteren Abfallbehörden). Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen wirkt gegebenenfalls die für die Anlagenüberwachung zuständige Behörde bei der Kontrolle mit.

Bei Kontrollen von Einrichtungen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die als Ausgangs- oder Zielpunkt zweifelhafter Abfallverbringungen in Frage kommen können, kann sowohl ein an der Art der Einrichtung oder Anlage orientierter Ansatz (mit dem Fokus auf Schrottplätze oder Sammler) als auch ein Ansatz auf Basis der Abfallströme (Quell- und Zielverkehr unter Einbeziehung von Transportunternehmen und Schifffahrtslinien) zielführend sein. Auch Abfalltransportkontrollen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Einrichtungen oder Anlagen erscheinen sinnvoll, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

#### 4.2.3. Kontrollen von in ASYS erfassten Erzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern

Kontrollen der im Behördensystem ASYS erfassten Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler erfolgen durch die zuständige Abfallbehörde als Anlass- und Regelkontrollen. Soweit es sich zugleich um Einrichtungen oder Anlagen gemäß Ziff. 4.2.1 oder 4.2.2 handelt, gelten die dortigen Ausführungen.

## 5. Aufgaben der beteiligten Behörden

Die Zuständigkeit für Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA liegt in Rheinland-Pfalz bei folgenden Behörden:

### 5.1. SAM

Nach § 17 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) ist zuständige Behörde im Sinne des AbfVerbrG die obere Abfallbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle weist diese Zuständigkeit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zu.

Dies gilt einerseits für Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern gemäß Art. 50 Abs. 2 VVA und andererseits für Kontrollen der Verbringung von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 AbfVerbrG).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle ist die SAM zudem die zuständige Behörde für die Durchführung von Notifizierungsverfahren nach der VVA. Die sich hieraus ergebenden Informationen bilden regelmäßig eine wichtige Grundlage für die Planung und Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA.

### 5.2. LfU und SGD

Gemäß § 18 Abs. 1 LKrWG wird die SAM als zuständige Behörde bei der Überwachung der Erfüllung der nach dem AbfVerbrG oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen von den Fachbehörden nach § 19 LKrWG, d.h. dem Landesamt für Umwelt (LfU) und den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen) unterstützt. Dies gilt insbesondere für Vor-Ort-Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern im Rahmen der Regel- und Anlassüberwachung.

Das LfU ist beratend für die SGDen und die SAM tätig und unterstützt bei Bedarf bei anlassbezogenen Anlagenkontrollen. Die Unterstützung geschieht mit den vorhandenen personellen Kapazitäten.

Die SGDen sind darüber hinaus nach § 17 Abs. 2 LKrWG in eigener Überwachungskompetenz für Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern zuständig, soweit diese Kontrollen nicht durch eine unmittelbare grenzüberschreitende Abfallverbringung veranlasst sind.

Außerdem sind die SGDen die zuständigen Behörden für die Prüfung der jährlich von bestimmten Betrieben für das sog. „Pollutant Release and Transfer Register (PRTR)“ zu meldenden Daten über die Verbringung von gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2 Tonnen pro Jahr bzw. von nicht gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2.000 Tonnen pro Jahr. Bei gefährlichen Abfällen sowie Abfällen zur grenzüberschreitenden Verbringung wirkt die SAM bei der Prüfung mit (§ 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006). Auch diese Daten bzw. die sich hieraus ergebenden Informationen sind eine wichtige Grundlage für die Planung und Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA.

### 5.3. Polizei

Im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr ist nach § 17 Abs. 7 LKrWG neben den Abfallbehörden auch die Polizei zur Überwachung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften befugt; erforderliche abfallrechtliche Anordnungen werden allerdings durch die Abfallbehörde erlassen.

#### 5.4. Zoll und BAG

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BAG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das BAG arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen von Unionswaren zwischen Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Das BAG hat gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz (GkG) darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung führt das BAG regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch. Diese stützen sich auf die Controllerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant. Das BAG führt ebenso anlassbezogene Kontrollen von Abfallverbringungen durch. Diese können in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden und gemeinsam mit diesen erfolgen oder kurzfristig aufgrund von Hinweisen durchgeführt werden.

### 6. Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

Um illegale Verbringungen zu verhindern bzw. deren Aufdeckung zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten zur bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit angehalten (Art. 50 Abs. 5 VVA und § 12 Abs. 1 AbfVerbrG). Eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Abfallverbringungen wird insbesondere bei Transporten von gefährlichen Abfällen für wesentlich gehalten (36. Erwägungsgrund zur VVA).

In Rheinland-Pfalz können vor allem im grenznahen Bereich unmittelbare Kontakte mit benachbarten ausländischen Dienststellen genutzt und gemeinsame Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden. So sind die Zollverwaltung, die Polizei- und die Umweltbehörden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland als auch Gendarmerie-/Polizei-, Zoll- und Verwaltungsbehörden aus den Regionen Elsass und Lothringen sowie aus Belgien und Luxemburg in einer sogenannten GrenzAG II vertreten, deren Aufgabe unter anderem die Planung und

Durchführung von gemeinsamen Abfalltransportkontrollen im Bereich der beteiligten Länder ist.

Weiterhin beinhaltet die Zusammenarbeit die Mitwirkung in Bundesländer übergreifenden und internationalen Projekten zum Vollzug des Verbringungsrechts, insbesondere im IMPEL-TFS Cluster „Transfrontier shipments of waste“ des IMPEL-Netzwerkes.

Seit 1996 finden im für die Abfallwirtschaft zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium in Absprache mit dem Innenministerium regelmäßig sogenannte „Gespräche Abfalltransportkontrollen“ statt, an denen neben den rheinland-pfälzischen Abfallbehörden auch Vertreter von Polizei, Zoll und BAG sowie Mitarbeiter des Bundesumweltministeriums und von Behörden anderer Bundesländer teilnehmen.

Von Seiten der SGD Nord wird der jährliche Erfahrungsaustausch zwischen den Umweltbehörden und den Strafverfolgungsbehörden, bei dem regelmäßig auch das Thema der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erörtert wird, in 2020 nach 3 Jahren Pause wieder aufgenommen.

Im Übrigen erfolgt die Zusammenarbeit der Behörden unter anderem über

- die Abstimmung der Planung über die Durchführung gemeinsamer Kontrollen,
- die Unterrichtung der zuständigen Abfallbehörden durch die Zollbehörden, das BAG und die Polizei bei Verdacht auf Verstöße bzw.

illegale Verbringungen anhand von abgestimmten Handlungsanleitungen,

- die gegenseitige Unterstützung bei Schulungen.

Dabei steht im Bundesland Rheinland-Pfalz die SAM den beteiligten Behörden als „Anlaufstelle“ für die Erteilung von Auskünften, Prüfung von Dokumenten sowie Übermittlung und Weiterleitung von Informationen zur Verfügung. Sie ist zudem die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen nach § 14 AbfVerbrG zuständige Behörde.

## 7. Schulung des Kontrollpersonals

Schulungen der Polizei zum Thema „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ erfolgen unter anderem im Rahmen von Fortbildungen an der Hochschule der Polizei (z.B. „Grundmodul Abfalltransportkontrollen“, „Sachbearbeitung von Delikten der Umweltkriminalität“, „Umweltkriminalität - Kontrolle von Abfalltransporten“, „Überwachung des Transports gefährlicher Güter“). Das LfU unterstützt bei Bedarf Schulungen der Landespolizei.

Schulungen von Zollbediensteten zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung finden durch zollinterne Fortbildungsmaßnahmen in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops statt.

Die Schulung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG in der Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften erfolgt behördenintern in Basis- und Fortbildungsseminaren. Die Basisseminare sind für jede Kontrolleurin und jeden

Kontrolleur verpflichtend und bestehen aus zwei aufeinander aufbauenden Seminaren. Die Fortbildungsseminare werden jährlich je nach Erfordernis zu besonderen abfallrechtlichen Themen für einen ausgewählten Teil der Kontrolleurinnen und Kontrolleure durchgeführt. Zusätzlich wird jährlich mit denjenigen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren, die als Abfallexperten benannt sind und daher schwerpunktmäßig Abfallkontrollen durchführen, ein mehrtägiger Erfahrungsaustausch durchgeführt. Dieser schließt jeweils eine Abfallkontrolle auf der Straße ein, an welcher die für den Kontrollort zuständigen Abfallbehörden teilnehmen können. Allen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren stehen außerdem die abfallrechtlichen Vorschriften, ergänzt um BAG-interne Dienstanweisungen, zur Verfügung.

Auch die Mitarbeiter/innen der übrigen unter Ziff. 5 genannten Behörden werden regelmäßig zu den Rechtsgrundlagen und Besonderheiten grenzüberschreitender Abfallverbringungen geschult.

## 8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Auf Seiten der zuständigen Behörden sollen künftig ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen: Bereits im Jahr 2008 wurde bei der SAM eine zusätzliche Personalstelle für Abfalltransport- und Vor-Ort-Kontrollen im Bereich grenzüberschreitender Abfallverbringungen geschaffen. Daneben wirken sechs Mitarbeiter/innen anlassbezogen und im Bedarfsfall bei Abfalltransport- und Vor-Ort-Kontrollen mit. Für die von den SGDen im Rahmen von § 18 Abs. 1 LKrWG durchzuführenden Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern, bei denen das Risiko illegaler Abfallverbringungen besteht, werden im Bereich der SGD Nord und Süd seit 2017 jeweils zusätzlich 2 Personalstellen für erforderlich gehalten. Die – in der Regel beratende – Unterstützung der SAM durch das LfU geschieht mit den vorhandenen personellen Kapazitäten. Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit. Beim BAG gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz 12 Straßenkontrolleure, die auch die Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften kontrollieren.

Auf Seiten der Polizeibehörden verfügen die Schwerverkehrskontrollgruppen der 5 Polizeipräsidien und die Wasserschutzpolizei über

abfallrechtlich geschultes Personal. Das Landeskriminalamt unterstützt die Abfalltransportkontrollen vor Ort durch Fachpersonal und mobile Analysetechnik.

Den genannten Behörden stehen die erforderlichen Sachmittel wie etwa Dienstwagen, Diensthandy, Laptop, Fotoapparat, Arbeitsschutzkleidung etc. zur Verfügung.

Sonstige finanzielle Ressourcen werden nicht für erforderlich gehalten. Denn bei der Ausführung sowie der Kostenübernahme von sich aus einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ergebenden Maßnahmen (Sicherstellung, Entsorgung, Probenahme und Analyse etc.) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt, um Ersatzvornahmen durch das Land Rheinland-Pfalz zu vermeiden. Entsprechende Kosten aus der Überwachung trägt der Notifizierende bzw. der Veranlassende oder der Abfallerzeuger (Art. 29 VVA, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 und 5 AbfVerbrG, § 18 Abs. 4 LKrWG). Im Rahmen von Notifizierungsanträgen wird bereits durch die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 6 VVA einer möglichen Ersatzvornahme durch die zuständigen Behörden vorgebeugt.